

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 10. Dezember 2014

### **1330. Bundesgesetz zur Optimierung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit (Vernehmlassung)**

Mit Schreiben vom 19. September 2014 unterbreitete das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) einen Entwurf für ein Bundesgesetz zur Optimierung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit mit dem erläuternden Bericht zur Vernehmlassung.

Mit der Vorlage sollen das Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (SR 221.215.311), das Obligationenrecht (SR 220) und das Entsendegesetz (SR 823.20) geändert werden.

Die flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit sollen verstärkt werden, indem die Obergrenze für Verwaltungssanktionen erhöht wird, Erleichterungen bei der Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen eingeführt und die Voraussetzungen zur Verlängerung eines Normalarbeitsvertrages definiert werden.

Der Vorstand der Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz (VDK) hat zusammen mit dem Ausschuss der Arbeitsmarktaufsicht des Verbandes Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA) eine Mustervernehmlassung erarbeitet und diese am 15. Oktober 2014 verabschiedet.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

**b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :**

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (Zustelladresse: Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Ressort Arbeitsmarktaufsicht, Holzikofenweg 36, 3003 Bern):

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz zur Optimierung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit und äussern uns wie folgt:

Der jüngste Bericht des Staatssekretariats für Wirtschaft zu den flankierenden Massnahmen zeigt, dass diese grundsätzlich einen wirksamen Schutz gegen Lohn- und Sozialdumping bieten und kein allgemeiner Druck auf die Löhne festgestellt werden kann. Die Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz (VDK) und der Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA) haben sich 2013 intensiv mit dem Vollzug der

flankierenden Massnahmen (FlaM) beschäftigt und kamen zum selben Schluss, auch wenn sie in gewissen Punkten Verbesserungsmöglichkeiten feststellten. Aus diesen Arbeiten ergab sich ein Bericht mit insgesamt 22 Massnahmen, der an der Jahresversammlung der VDK vom 7. November 2013 verabschiedet wurde. Lediglich eine Massnahme (Massnahme 9: Erhöhung der Verwaltungsbussen) sah eine gesetzliche Änderung vor, ansonsten wurde keine Notwendigkeit für einen weiteren Ausbau der arbeitsmarktlichen Instrumente im Bereich der FlaM festgestellt. Jedoch wurde Handlungsbedarf in der Vollzugsoptimierung erkannt und in 22 Massnahmen ausformuliert, die nun von den Kantonen im Rahmen ihrer Kompetenzen auch umgesetzt werden. Diese Position haben die Kantonsvertretungen auch in die Arbeitsgruppe «Personenfreizügigkeit und Arbeitsmarktmassnahmen – Wirkungsweise und Handlungsbedarf» unter der Leitung von Staatssekretärin Marie-Gabrielle Ineichen-Fleisch, Direktorin SECO, eingebracht.

Ganz allgemein stellt sich die Frage, ob gegenwärtig der richtige Zeitpunkt ist, gesetzliche Anpassungen bei den FlaM in Angriff zu nehmen. Mit der Annahme der Masseneinwanderungsinitiative am 9. Februar 2014 hat sich die Ausgangslage grundlegend verändert. Die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) hat sich an ihrer Plenarversammlung vom 20. Juni 2014 dahingehend geäussert, dass der Schutz der Lohn- und Arbeitsbedingungen auch bei einem neuen Zulassungssystem gewährt sein muss. Der Bericht der VDK-Arbeitsgruppe «Neues Zulassungssystem», der bei derselben Gelegenheit von der KdK zustimmend zu Kenntnis genommen wurde, führte dazu weiter aus: «Solange das Freizügigkeitsabkommen (FZA) in Kraft ist, sind grundsätzlich keine weiteren flankierenden Massnahmen notwendig, jedoch eine Vollzugsoptimierung: punktuelle Verbesserungen wie die Erhöhung der Obergrenze der Sanktionen im Entsendegesetz bei Lohnverstössen, die Erhöhung der Anzahl Kontrollen in Grenzregionen und besonders gefährdeten Branchen. Die Frage, ob und in welcher Form die flankierenden Massnahmen weitergeführt werden sollen, kann erst abschliessend beantwortet werden, wenn das neue Zulassungssystem bekannt ist und Alternativen für die Kontrollen der Lohn- und Arbeitsbedingungen geprüft worden sind. In jedem Fall wird es auch bei einem Kontingentsystem mit vorgängiger Prüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen Kontrollen a posteriori brauchen. Sollte in diesem System das FZA gekündigt werden, müsste eine entsprechende gesetzliche Grundlage für diese Kontrollen geschaffen werden.»

Die VDK hat eine Mustervernehmlassung beschlossen und Ihnen eingereicht. Wir schliessen uns der darin vertretenen Haltung an. Einer Erhöhung der Obergrenze der Verwaltungsbussen von Fr. 5000 auf Fr. 30000 wird zugestimmt. Sie wurde vom VSAA und der VDK in der Arbeitsgruppe des SECO eingebracht und ist auch dort auf Zustimmung gestossen. Bei der Beschreibung der Voraussetzungen zur Verlängerung eines Normalarbeitsvertrages (NAV) sehen wir keinen Handlungsbedarf. Sollte an der Anpassung festgehalten werden, beantragen wir, dass die vielen unbestimmten Rechtsbegriffe im neuen Art. 360a Abs. 3 OR genauer gefasst werden. Wir sind – zusammen mit den anderen Kantonen – der Ansicht, dass der Begriff «wiederholt» in Art. 360a Abs. 3 OR den gleichen Gehalt haben muss wie der Begriff «wiederholt» in Abs. 1 desselben Artikels. Wir teilen aber auch die Vorbehalte der VDK zu den Änderungen im Bereich der erleichterten Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) von Gesamtarbeitsverträgen. Ausdruck einer funktionierenden Sozialpartnerschaft muss eine einvernehmliche Lösung unter den Sozialpartnern sein. Eine solche konnte bis heute nicht erreicht werden und darf nun nicht durch eine Anpassung der Gesetze ersetzt werden.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion und die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**